
Die Politische Gemeinde Fischingen erlässt gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (NHG TG, RB 450.1) sowie der zugehörigen Verordnung (NHV TG) des Regierungsrates vom 29. März 1994 das nachstehende

REGLEMENT ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN KULTUROBJEKTE

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie an weitere Massnahmen der Ortsbildpflege.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen von § 15 Abs. 2 NHG TG (Nutzungseinschränkungen oder erhebliche finanzielle Belastungen durch Anordnungen der Gemeinde).
- 2 Die Beitragsleistung erfolgt in Ergänzung zu kantonalen Beiträgen und allenfalls zu Beiträgen des Bundes.

Art. 3 Finanzierung

- 1 Die Finanzierung der Beiträge an Kulturobjekte erfolgt über das ordentliche jährliche Budget. Einlagen Dritter und rückerstattete Beiträge werden dem entsprechenden Rechnungskonto gutgeschrieben.

II. BEITRÄGE AN KULTUROBJEKTE

Art. 4 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Gemeindebeiträge werden an die durch die fachgerechte Renovation oder Restaurierung entstehenden anrechenbaren Kosten bei geschützten Kulturobjekten (wertvolle und besonders wertvolle) geleistet.

-
- 2 Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Objekte geleistet werden, sofern die Massnahmen im öffentlichen Interesse des Umgebungsschutzes sind.

Art. 5 Beitragsberechtigte Massnahmen

Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an

- a) die von der Baukommission anerkannten anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie deren zugehörigen Anlagen entstehen;
- b) die Kosten für weitere Massnahmen der Ortsbildpflege, die Ausarbeitung von Gestaltungsplänen/Gestaltungsrichtplänen in Ortsbildschutzzonen Os;
- c) den Erwerb von Kulturobjekten, wenn deren Erhaltung nicht anders als durch Kauf möglich ist;
- d) den Erwerb von Grundstücken im Interesse des Umgebungsschutzes bei Kulturobjekten oder geschützten Ortsbildern.

Art. 6 Beitragsbemessung

- 1 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten oder im angemessenen Verhältnis der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung berechnet.
- 2 Der Beitragssatz der Gemeinde für geschützte Kulturobjekte beträgt 10 % der anrechenbaren Kosten.
- 3 Bei geschützten Objekten kann der Gemeinderat in begründeten Fällen den Beitragssatz auf max. 20 % der anrechenbaren Kosten erhöhen.

Art. 7 Anrechenbare Kosten

- 1 Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden und Mehrkosten verursachen.
- 2 Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch ausgewiesene Fachleute. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Baukommission die anrechenbaren Kosten fest.

-
- 3 Hierzu zählen insbesondere Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie:
- a) zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungszieles nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Bauaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Projekt und Ausführung);
 - b) Arbeiten zur Instandstellung des künstlerisch und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
 - c) für die Wirkung des Bauwerks oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.
- 4 Die definitive Ausrichtung der Beiträge erfolgt aufgrund einer detaillierten Bauabrechnung. Dabei werden Baunebenkosten wie Bauzins, Gebühren und dergleichen unabhängig von der Bedeutung des Objektes bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt.
- 5 Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.

Art. 8 Nicht anrechenbare Kosten

- 1 Nicht anrechenbar sind Kosten für
- a) Renovationen, die den Grund-Standard nach den anerkannten Regeln der Baukunde garantieren;
 - b) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
 - c) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
 - d) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

III. VERFAHREN

Art. 9 Zuständigkeit

- 1 Über Beiträge der Gemeinde gemäss Art. 5 lit. a und b entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Über Beiträge der Gemeinde gemäss Art. 5 lit. c und d entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 10 Gesuch

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind vom Eigentümer mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen (§ 9 NHV TG).
- 2 Das Gesuch muss eine Schätzung der anrechenbaren Kosten beziehungsweise der durch die Nutzungseinschränkung entstehenden Belastung durch eine ausgewiesene Fachperson enthalten.
- 3 Soweit kantonale Leistungen beantragt werden, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch nach dessen Beurteilung durch die Baukommission an den Kanton weiter.

Art. 11 Beitragsentscheid

- 1 Die betroffene Fachstelle beim Kanton übermittelt ihren Entscheid der Gemeindebehörde, welche diesen gemeinsam mit dem eigenen Entscheid dem Gesuchsteller eröffnet.
- 2 Über die Höhe des Gemeindebeitrages entscheidet der Gemeinderat aufgrund des Antrages der Baukommission.
- 3 Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten nach Art. 7 stehen (z. B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, Fachgerechter Unterhalt).
- 4 Für die Auszahlung gilt § 31 NHV TG.

Art. 12 Rückforderung

- 1 Beiträge werden gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn
 - a) der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - b) verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden;
 - c) das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.

- 2 Das Rückforderungsrecht der Gemeinde verjährt 10 Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 13 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

Der Gemeindeammann:
B. Kohler

Die Gemeindeschreiberin:
S. Jufer